

RS OGH 2015/11/10 4R158/15i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.2015

Norm

ZPO §46, ZPO §52 Abs4

1. ZPO § 46 heute
2. ZPO § 46 gültig ab 01.01.1898

Rechtssatz

Bei „sukzessiven“ Versäumungsurteilen stellt das zeitlich zuerst ergehende Versäumungsurteil jedenfalls immer ein Teilurteil gemäß § 391 ZPO dar, weil die Sache nur gegenüber einer von mehreren Beklagten entscheidungsreif ist, was zur Anwendung der Bestimmung des § 52 Abs 4 ZPO führt. Soweit infolge geltend gemachter solidarischer Haftung aller Beklagten in der Hauptsache auch eine solidarische Kostenhaftung gemäß § 46 ZPO in Frage kommt, ist im zeitlich ersten Versäumungsurteil auszusprechen, inwiefern die (weitere) Entscheidung über die Kosten noch einem weiteren Urteil vorbehalten bleibt. Bei „sukzessiven“ Versäumungsurteilen stellt das zeitlich zuerst ergehende Versäumungsurteil jedenfalls immer ein Teilurteil gemäß Paragraph 391, ZPO dar, weil die Sache nur gegenüber einer von mehreren Beklagten entscheidungsreif ist, was zur Anwendung der Bestimmung des Paragraph 52, Absatz 4, ZPO führt. Soweit infolge geltend gemachter solidarischer Haftung aller Beklagten in der Hauptsache auch eine solidarische Kostenhaftung gemäß Paragraph 46, ZPO in Frage kommt, ist im zeitlich ersten Versäumungsurteil auszusprechen, inwiefern die (weitere) Entscheidung über die Kosten noch einem weiteren Urteil vorbehalten bleibt.

Entscheidungstexte

- 4 R 158/15i
Entscheidungstext OLG Innsbruck 10.11.2015 4 R 158/15i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2015:RI0100032

Im RIS seit

13.01.2016

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at